Reitbeteiligungsvertrag

Zwischen Voltigier- und Förderzentrum Mainz-Ebersheim e.V. (VFZ)

und		Voltigier- und Förderzentrum Mainz - Ebersheim e.V	
	Name, Straße, Ort, Telefonnummer, Geburtsdatum REITER		
	Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen		
1.	Vertragsinhalt		
	Dem Reiter wird das Recht eingeräumt das Pferd	tiergerecht zu	
	reiten. Der Reiter ist berechtigt, das Pferd insgesamtmal pro Woche	e zu bewegen/zu	
	reiten. Die Nutzungszeiten sind einvernehmlich zu regeln.		
	Die Nutzung zu Voltigier-Zwecken durch den VFZ geht allem anderen vor.		
	Das Pferd darf grundsätzlich nur zur Dressurarbeit genutzt werden. Der Spring	gsport darf nur bei	
	ausdrücklichem Einverständnis des VFZ im Einzelfall ausgeübt werden. Ausritte sind nur unter		
	Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Reiters und Ausbildungsstandes und Charakter		
	des Pferdes nach Absprache gestattet. Es wird generell geraten nicht allein au	uszureiten.	
	Die Teilnahme an Turnieren ist grundsätzlich nicht umfasst und bedarf der au	sdrücklichen	
	Zustimmung des VFZ.		
2.	Kostenbeteiligung		
	Für die beschriebene Nutzungsmöglichkeit wird ein monatlicher Betrag von _	€	
	vereinbart.		
	O Dem VFZ wird hiermit eine Einzugsermächtigung erteilt. (Kontoinhaber, Ba	nk, IBAN, BIC)	
	O Der Betrag wird monatlich im Voraus spätestens bis zum 3. Werktag auf da	s Konto des VFZ be	
	der Mainzer Volksbank überwiesen.		
	Der Reiter ist zur Zahlung der Kostenbeteiligung auch während seines Urlaub	s oder im Fall	
	persönlicher Krankheit sowie im Fall krankheitsbedingten Ausfalls des Pferdes	s (bis maximal 2	
	Monate) vernflichtet		

3. Rechte und Pflichten

Im Falle der Verhinderung muss der Reiter den VFZ so früh wie möglich darüber informieren. Der Reiter ist nicht befugt, die Berechtigung aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen.

Der Reiter verpflichtet sich , das Pferd vor dem Reiten gründlich zu putzen, für die Pflege der Hufe zu sorgen, das Pferd im Hinblick auf Verletzungen/ Erkrankungen – soweit wie möglich – zu untersuchen und den VFZ bei Auffälligkeiten unverzüglich zu informieren.

Es gilt eine durchschnittliche Reitdauer von 1 Stunde als angemessen und vereinbart.

Der Reiter verpflichtet sich überdies, das Sattel- und Zaumzeug und das sonstige Zubehör in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Der VFZ ist über Beschädigungen unverzüglich zu unterrichten. Für durch den Reiter verursachte Schäden ist Ersatz zu leisten.

Es besteht die Verpflichtung zum Tragen eines Reithelms mit Sicherheitsstandard gemäß CE-Richtlinie 89/686/EWG.

4. Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag beginnt sofort und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

Das Recht den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Reiter trotz vorherigen Hinweises gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt oder das Pferd nicht pferdegerecht behandelt.

5. Versicherungsschutz

Der VFZ ist Halter im Sinne des § 833 BGB. Für das Pferd besteht eine Haftpflichtversicherung.

Der VFZ ist verpflichtet, den Reiter von Ansprüchen Dritter freizuhalten, die gegen den Reiter aufgrund Tierhalterhaftung gemäß § 833 BGB gestellt werden, soweit die Ansprüche von der Haftpflichtversicherung des VFZ gedeckt sind. Der Reiter verzichtet seinerseits auf Ansprüche gegen den VFZ aus § 833 BGB wegen aller durch das Pferd verursachten Personen- und Sachschäden an der Person des Reiters, soweit sie nicht durch die Tierhalterhaftpflicht gedeckt sind. Der Haftungsausschluss betrifft nicht Ansprüche der Kranken- oder Rentenversicherung des Reiters.

Die Reiter haftet nicht für Schäden am Pferd, die auf der vereinbarten Nutzung beruhen und nicht auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten des Reiters zurückzuführen sind. Bei Schäden, die auf grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Reiters beruhen, haftet er auf Heilbehandlungskosten des Pferdes, laufende Unterhaltskosten während der Wiederherstellung und einen möglicherweise verbleibenden Minderwert; im Falle des Verlustes auf den tatsächlichen Wert des Pferdes.

Für Schäden, die ursächlich auf einem Verstoß gegen die Verpflichtung zum Tragen eines Reithelms beruhen, wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

6. Sonstiges

<u>Bei minderjährigen Reitbeteiligungen:</u> Der VFZ weist den/die Erziehungsberechtigte(n) darauf hin, dass das Reiten ein Sport mit einem hohen Verletzungsrisiko ist und sich die Unberechenbarkeit des Pferdes willkürlich entfalten kann.

Allgemeine Hinweise:

Es wird der Abschluss einer Unfall- und privaten Haftpflichtversicherung, die das Risiko "Reiten" umfassen empfohlen.

Reitern wird dringend ein immer ausreichender Tetanusschutz angeraten!

(Datum)	(Reiter)
(Datum)	(ggf. Erziehungsberechtigter
(Datum)	(Vorstand VFZ)